



MARKTGEMEINDE KAUMBERG
2572 Kaumberg, Bezirk Lilienfeld, NÖ, Telefon 02765/282,
FAX 02765/544
e-mail: gemeinde@kaumberg.gv.at
UID: ATU59074316

Kaumberg, im Februar 2018

Betrifft: INTERESSENTENBEITRAG 2018 - NÖ Tourismusgesetz 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 01. Jänner 2011 ist das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, in Kraft getreten.

Gemäß § 13 NÖ Tourismusgesetz 2010 LGBl. 7400-0, ist auch in Kaumberg ein Interessentenbeitrag als gemeinschaftliche Landesabgabe zu entrichten (nähere Informationen siehe auch unter www.noel.gv.at/Wirtschaft-Arbeit/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Tourismusgesetz-NEU.html).

In der Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung), LGBl. 7400 in der geltenden Fassung, wurde die Marktgemeinde Kaumberg in die Ortsklasse II eingereiht, sodass die Promillesätze der jeweiligen Abgabegruppen wie folgt lauten:

Beitragsgruppe	Promillesatz	Höchstbeitrag in €
A	1,90	1.045,--
B	1,50	825,--
C	1,10	605,--
D	0,70	385,--

Die Beitragspflichtigen werden ersucht, eine Erklärung über den steuerbaren Umsatz (ohne USt.) des zweitvorangegangenen Jahres, das ist das Jahr 2016, **bis längstens 31.05.2018** der Marktgemeinde Kaumberg vorzulegen. Der steuerbare Umsatz (ohne USt.) ist bekannt zu geben, auch wenn dieser unter der Freibetragsgrenze von EURO 150.000,00 liegt.

Falls die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres 2017 aufgenommen wurde, ist folgendes zu beachten:

Aufnahme einer Tätigkeit	Berechnungsgrundlage
1. Jahr (Anfangsjahr)	€ 0 – kein Interessentenbeitrag
2. Jahr (Jahr nach dem Anfangsjahr)	das Zwölfwache des durchschnittlichen Monatsumsatzes des 1. Jahres (Anfangsjahres)
3. Jahr (Zweitfolgende Jahr nach dem Anfangsjahr)	Umsatz des Vorjahres; dh. Jahresumsatz des 2. Jahres (Jahr nach dem Anfangsjahr)
Ab dem 4. Jahr (Folgejahre)	Umsatz des zweit vorangegangenen Jahres lt. Umsatzsteuerbescheid, dh. Jahresumsatz des 2. Jahres (Jahr nach dem Anfangsjahr)

Neuaufnahme: Sollten Sie jedoch im Vorjahr den Betrieb in Kaumberg erst NEU aufgenommen haben, ist in der Erklärung der Umsatz des Jahres 2017 einzutragen.

Sollten 2016 oder 2017 keine abgabenpflichtigen Umsätze erzielt worden sein, wäre mit gleicher Frist eine schriftliche Leermeldung einzubringen.

Falls keine Abgabepflicht besteht, sind die Gründe binnen gleicher Frist schriftlich anher bekannt zu geben.

Gemäß § 13 Abs. 7 lit. b NÖ Tourismusgesetz 2010 bleibt bei den der Berechnung der Interessentenbeiträge zugrunde zulegenden Jahresumsätze ein Freibetrag von EURO 150.000,00 außer Ansatz.

Die Obergrenze liegt bei EURO 1.000.000,00. Die Beiträge werden hieramts mittels ADV errechnet und mit Abgabenbescheid vorgeschrieben. Der Freibetrag von EURO 150.000,00 wird automatisch in Abzug gebracht (er darf in der Erklärung nicht abgezogen werden).

Bei den Sonderfällen (Reisebüros, Werbungsmittlern, Spielbanken, Geld- u. Kreditinstitute einschließlich Österr. Postsparkasse) sind bei der Ermittlung des Jahresumsatzes die Bestimmungen des § 13 Abs. 9 leg. cit zu beachten. Wir ersuchen, Einzahlungen erst nach Erhalt des Abgabenbescheides - und zur Vermeidung von Fehlbuchungen - möglichst nur mit dem beiliegenden Zahlschein zu tätigen.

Von **Privatzimmervermietern** wird ein Interessentenbeitrag erhoben, der vom Jahresumsatz zu bemessen ist und 1 %, jedoch höchstens EURO 110,00, beträgt.

Kann die Umsatzmeldung nicht bis zum 31. Mai des laufenden Jahres vorgelegt werden, ist eine Verlängerung der Abgabenfrist unter Angabe des Grundes und des gewünschten Verlängerungszeitraumes schriftlich zu beantragen. Wird sie ohne eine bewilligte Fristverlängerung nicht fristgerecht vorgelegt, muss die Abgabe im Schätzungswege von Amts wegen festgesetzt werden und gemäß § 109 der NÖ Abgabenordnung wird ein Verspätungszuschlag in der Höhe von 10 % des zu entrichtenden Interessentenbeitrages zusätzlich vorgeschrieben.

Beginn und Ende der Abgabepflicht bzw. sonstige Änderungen sind innerhalb eines Monats schriftlich anher mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Bürgermeister
Michael Wurmetsberger e.h.

Beilage:
1 Umsatzerklärungsformular